Amtsblatt

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj

№ IV.

ausgegeben und versendet am 1. April 1916.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

39.

Personalnachrichten.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat den k. u. k. Oberleutnant des 30 I. R. Michael Mazurkiewicz zum Regierungskommissär der Stadt Biłgoraj an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Winzenz Bubko ernannt.

Der Regierungskommissär hat die Verwaltung der Stadt am 16. März übernommen.

E. Nr. 2527.

40.

Kartoffelverkehr.

Um die Angelegenheit mit der Kartoffelaufbringung aufzuklären und allerlei Übelstände zu beseitigen hat das k. u. k. Kreiskommando folgendes verfügt:

1.) Innerhalb des eigenen Kreises ist der Verkehr (Kauf und Verkauf) bewilligt und unterliegt keiner Beschränkung.

2.) Der Einkauf als auch der Verkauf von Kartoffeln von einem Kreise zum anderen, kann nur mit Bewilligung des einen Kreiskommandos und Einvernehmen des Anderen, geschehen.

Gleich so der Käufer, als auch Verkäufer sind verpflichtet sich eine Legitimation anzuschaffen und allerlei Transporte müssen mit einem Transportscheine und Ausfuhrbewilligung versehen sein, welche bei der Warenverkehrszentrale erhältlich ist.

3.) Allerlei Verkauf von Kartoffeln über die Grenze ist verboten.

Angebliche Legitimationskarten, Einkaufsbewilligungen der Hinterlandsinteressenten (H. J.) sind ungiltig.

4.) Alle Kartoffelvorräte in den Meierhöfen werden hiemit von k. u. k. Kreiskommando beschlagnahmt.

Überzählige und hierortsangemeldete Kartoffeln werden von k. u. k. Kreiskommando angekauft und mit einem Minimalpreise von 4 K. 50 h. loco M. H. oder mit einem Höchstpreise von 6 K. 50 h. loco Kartoffeltrocknerei in Sól, bezahlt.

Den Preis für die Kartoffel wird der hiezu vom Kreiskommando kommandierte Vertreter nach Qualität feststellen.

Es werden nur gesunde, nich gewachsene, nicht angefaulte und ohne Beimengungen von Erde, Steine etc. Kartoffel, angekauft.

Um Missbrauch zu verhindern, steht es den Produzenten frei, ihre Ware selbst an die Abschubsstelle (Trocknerei in Sól) abzuliefern.

5.) Die Preise wie oben erwähnt sind 4 K. 50 h. für 100. kg. (6. Pud) an Produktionsort, oder auch Maximalpreis 6 K. 50 h. ab Abschubsstelle.

Die Maximalpreise ausserhalb des Kreises betragen 7. Kronen per 100. Kg.

6.) Am Bestimmungsorte wird ein hiezu bestimmter Magazineur die Kartoffel übernehmen und zwar wird er eine Probe machen und nach Abzug der % an Erde und Schmutz, wird er nach Angabe der richtigen Menge, eine Quittung ausstellen, welche wieder zwecks Realisierung an die Kreiskassa gelangen soll.

Etwa verdorbene, ausgefaulte und mit grossen Beimengungen von Erde und Schmutz zugestellten Kartoffeln werden überhaupt nicht angekauft und angenommen.

7.) Alle bisher abgeschlossenen und noch nicht realisierten Käufe der H. I. werden mit 29./2. 1916 annulliert.

Eventuell bereist geleistete Anzahlungen sind dem betreffenden Kreiskommando unverzüglich anzuzeigen, welches diese Beträge bei dem Produzenten in Abzug bringt dem Interessanten gutschreibt.

8.) Der systematische Einkauf von Kartoffeln beginnt unter Leitung des landwirtschaftlichen Referenten am 15./3. 1916.

Res. 213.

41.

Massnahmen gegen feindselige Haltung der Bevölkerung.

Trotz aller vom M. G. G. wie auch von den Kreiskommandos zur Bekämpfung feindseliger Regungen seitens der Bevölkerung getroffenen Verfügungen erreignet es sich immer noch, dass **Militärpersonen, Patrouillen und Posten angegriffen** und durch Anschläge aller Art **gefährlich bedroht** werden.

Im Interesse der gesammten Bevölkerung wird das Gemeindeamt zur Mitwirkung in der Verhinderung solcher Vorfälle und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit aufgefordert.

Die Gemeinde ist verpflichtet mit allen Mitteln **selbst** dafür Sorge zu tragen, dass gemeingefährliche Indiwiduen nicht geduldet, sie vielmehr aufgegriffen und dem nächsten Gendarmeriepostenkommando zugeführt werden.

Es wird ferner eröffnet, dass in Zukunft in jedem Falle eines Angriffes auf **Militärpersonen** über jene Gemeinde in der sich der Vorfall ereignete, eine hohe Geldstrafe verhängt wird.

E. Nr. 3400.

42.

Kundmachung

betreffend die Strafbestimmungen für boshafte Beschädigungen und Diebstähle an Befestigungsanlagen.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements zu Lublin vom 28. Februar 1916 S. J. Nr. 8772/16 wird zur allgemeinen Kenntnis verlautbart, dass gegen Personen die sich boshaften Beschädigungen oder Diebstähle an Befestigungsanlagen schuldig machen, unbedingt das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet wird, wobei die Standrechtbestimmungen angewendet werden.

Das Betreten sowie das Aufhalten der unbefugten Personen in den Befestigungsanlagen wird daher strengstens verboten.

Die Dawiderhandelnden werden rücksichtslos gestraft.

ad. E. Nr. 3256/16.

43.

Kundmachung

in Betreff der Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste

Das k. u. k. E. O. K. hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 112588 vom 1./12 1915 die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

Bedingungen für die Aufnahme:

Bedingung zur Aufnahme von Aushilfskräften für die Finanzwache im Okkupatiosgebiete ist nebst physischer Eignung:

a) Die volle Beherschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung)

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

c) mackelloses Vorleben,

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren; sowie endlich

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolche Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters, (Vormundes) welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann bewilligt. Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt.

Zugleich wird bemerkt, dass sich die Leute auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt unterwerfen und diese feierlich geloben. Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handjungen würden ausser Entlassung - Strafen nach dem Mil. Strafgesetz nach sich ziehen.

Schliesslich wird bemerkt, dass Leute die ihren Eintritt in die polnischen Legionen bereits gemeldet haben, bei der freiwilligen Anmeldung zum Finanzwachdienste nicht in Betracht kommen.

Die Bewerber, welche auf die obige Anstellung reflektieren, haben sich persönlich bis längstens 20. März l. J. beim Finanzreferenten des k. u. k. Kreiskommandos zu melden und dortselbst erforderliche Originaldokumente (wie Geburtsscheine, Heimatsschein Moralitätszeugnis, Schulzeugnisse und ärztliches Zeugnis) vorzulegen.

44.

Saisonarbeiter Rückkehr aus Deutschland.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Milit. Gener. Gouver. zu Lublin vom 25. Februar 1916 B Nr. 150/16. werden die Ansuchen um Heimreise der Saisonarbeiter, von den deutschen Behörden nur in seltenen Fällen berücksichtigt.

Es sind daher nur solche Gesuche, wo dringende Ursachen angeführt und nachgewiessen werden anher vorzulegen.

Alle andere Gesuche, werden unberücksichtigt bleiben.

E. Nr 3386/16.

45.

Prenumerate des Verordnungsblattes des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements zu Lublin vom 26. Februar 1916 A. Präs. Nr. 2266/16 wird bekanntgegeben, dass die Prenumeration dieses Verordnungsblattes auch den Privatparteien gegen Erlag der Prenumerationsgebühr im Betrage von 2 Kronen für eine Serie von 10 aufeinander folgenden Stücken gestattet ist.

Einzelne Stücke dieses Verordnungsblattes, können zum Preise von 20 Heller abgegeben werden.

Die Verschleisse und Buchhandlungen oder Trafiken erhalten die Gewährung eines 25 % Rabatts.

46.

Kriegsmaterial — Artilleriegeschosse.

Gelegentlich des bald beginnenden Frühjahrsanbaues, beim Ackern und Eggen der Ackerfelder, werden insbesonders in Gegenden wo Kämpfe stattfanden — noch viel Kriegsmaterialien, Munitionsbestandteile, Metalle, Waffen und Ausrüstungsgegenstände, Erdsäcke, Bekleidungsstücke, Artillerie-Geschosssprengstücke, Messingbestandteile, Schaufeln, Krampen, Spaten, Beilpicken, Zelte, Patrontaschen, Drahtmaterial, ans Tageslicht kommen.

Der Bevölkerung ist durch die Wójte und Schuldheisse in Erinnerung zu bringen, dass für die Sicherstellung und Abfuhr solcher Materialien „Bergeprämien" ausgesetzt sind und wird diesbezüglich auf die früheren Kundmachungen und Amtsblätter hingewiesen.

Die Herren Pfarrer und Lehrer werden überdies aufgefordert, die Bevölkerung inklusive Kinder, auf die Gefahr von Blindgängern aufmerksam zu machen und zu warnen. Dieselben dürfen nicht aufgeklaubt werden, da schon Viele durch die Explosion solcher blindgegangenen Artilleriegeschosse tötlichen Schaden erlitten haben.

Die Fundstellen sind zu bezeichnen uud dem nächsten Gend.-Posten hievon zu melden, welcher sodann für die Bergung solcher Blindgänger weiter vorsorgen wird.

Präs. Nr. 2281.

47.

Die Ausfuhr aus dem besetzten Gebiete Polens in die Monarchie.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass die Gesuche um die Ausfuhrsbewilligung aus dem hiesigen Kreise in die Monarchie, nur bei der k. u. k. Warenverkehrszentralle für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Krakau Długagasse Nr. 1 einzubringen sind.

48.

Verzeichniss.

von Waren, deren Ausfuhr aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen in die österr.-ung. Monarchie verboten ist.

Verordg. des A. O. K. vom 15. Dez. 1915, Stück Nr. 47.

A R T I K E L

Bier
Biertreber
Bohnen
Dungsalze
Düngemittel, aus Luftstickstoff
Eier
Eparsette
Erbsen
Felle, roh u. bearb.
Fettsäuren
Fette, technische
Fische, frische und konservierte
Fleisch, frisch und zubereitet
Geflügel alle Art.
Gerbstoffe u. Gerbstoffextrakte
Gerste aller Art
Getreide
Grassamen
Hafer
Hadern Fa müssen v. K. M. namhaft gemacht werden
Heidekorn
Halbfrucht
Hanfsaat
Harz
Häcksel
Häute, rohe und bearbeitet
Heu
Hirse
Holz Brenholz, Nutzholz, Bauholz
Hörner und deren Umwandlungs-produkte
Hülsenfrüchte
Kalisalze aller Art
Kartoffel aller Art und deren Umwandlungsprodukte
Klauen und deren Umwandlungsprodukte
Kleeheu
Kleesamen
Knochen und deren Umwandlungprodukte
Knochenfett
Knochenabfälle und deren Umwandlungsprodukte

A R T I K E L

Kolophonium
Kraftfuttermittel
Kunstdünger, einschl. der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel
Leder, aller Art, mit Ausnahme von Galanterieleder
Leinsaat
Leinölkuchen
Linsen
Lumpen, aller Art
Lupinen
Mais
Malz und Mälzereiprodukte aller Art
Malzkeime
Mälzereiprodukte aller Art
Mehl u. Mehlprodukte
Melassefutter
Milch und Milchprodukte
Mohnsaat
Oele Fette
Pferde
Pferdebohnen
Phosphate
Rapskuchen
Rapssaat
Rinder
Roggen
Rosshaare
Rüben aller Art, sowie deren Umwandlungsprodukte
Rübensamen
Rübenzucker
Rübsensaat
Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele auch gemahlen
Schafe
Schafwolle
Schweine
Seradolla
Sojabohnen
Speck
Speisefette

ARTIKEL	ARTIKEL
Steinkohlenteer	Weizen
Steinkohlenteeröle, leichte u. schwere	Wicken
Stroh	Wildbret
Talg, tierischer und Presstalg	Ziegen
Terpentin und Terpentinöl, Tierhaare aller Art	

E. Nr. 4434/16.

49.

Falsche Fünfrubelnoten im Okkupationsgebiete.

Es ist das Vorkommen falscher Fünfrubelnoten in Russisch-Polen konstatiert worden. Dieselben sind aus zwei dünnen Papierblättern zusammengeklebt, welche jedoch, wenn man sie zwischen zwei befeuchteten Fingern in entgegengesetzter Richtung andrückt, auseinandergehen. Die gefälschten Fünfrubelnoten kann man auch dadurch von den echten unterscheiden, dass die Wasserzeichen auf befeuchtetem Notenpapier hevortreten.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis mit dem Auftrage gebracht, die Bevölkerung vor Annahme solcher falschen Papiernoten aufmerksam zu machen.

E. Nr. 4418.

50.

Kundmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis verlautbart, dass die boshafte Beschädigungen und Diebstähle an Telegraphen- oder Telephonleitungen, ferner die Manipulation Unbefugter mit den Leitungen, nach

DEN KRIEGSGESETZEN BESTRAFT WERDEN.

Wer einen verbrecherischen Anschlag gegen Telegraphen (Telephonleitungen) vor Verübung der Tat voll aufdeckt oder erfolgte böswillige Beschädigung solcher Leitungen mit Angabe der Täter, raschest beim nächsten k. u. k. Kommando, Gendarmerieposten oder Postamte meldet, hat Anspruch auf eine Geldprämie von 5. bis 50. Kronen.

E. Nr. 4329/, —15.

51.

Aenderung der Vorschriften über Sonntagsruhe.

In teilweiser Abänderung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbe (vide Kundmachung E. Nr. 329/2 vom 1. Feber 1916) wird bekanntgegeben, dass solche jüdische Läden und Gewölbe, die am ~~Sonntag~~ Samstag geschlossen sind, am Sonntag bis 10 Uhr vormittags und dann von 1—2 nachmittags offen gehalten werden dürfen.

Für jüdische Lebensmittelgeschäfte und Laden mit Gegenständen des täglichen Gebrauches haben die im eingagns erwähnten Befehle festgesetzten Verkaufsstunden weiter zu gelten.

E. Nr. 3130/16.

52.

Weisungen für das Strafverfahren.

Zufolge des M. G. G. Erlasses E. Nr. 9277/16 vom 22. Feber werden die Gendarmeriepostenkommanden beauftragt, beim Erlassen der Strafverfügungen immer die entsprechende Verordnung, deren Uebertretung geahndet wird, mit richtigen Datum und Zahl stets anzuführen.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten und des k. u. k. Militärgeneralgouvernements sind mit Datum und Zahl, unter welchen sie in den betreffenden Verordnungsblättern erschienen sind, anzuführen; Die Verbote und Anordnungen des Kreiskommandos, die im Ramen der bestehenden Vorschriften erlassen wurden, sind naturgemäss mit dem Datum und der Zahl ihrer Kundmachung im Amtsblatte zu zitieren, jedoch muss dabei als Strafsanktion immer die betrefende Verordnung des A. O. K. oder M. G. G. und falls keine besondere Strafsanktion besteht, die Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915 Nr. 30 hinzugefügt werden.

E. Nr. 4648/15.

53.

Neuer Gütertarif der k. u. k. Heeresbahnen.

Mit 1. Feber 1916 tritt auf den Linien der k. u. k. Heeresbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Zivilgütern lebenden Tieren und Leichen in Kraft. Durch diesen wird der Tarif vom 1. Juni 1915 nebst Nachtrag vom 6. September 1915 und Nachtrag II vom 5. Oktober 1915 aufgehoben.

Einzelne Exemplare des Tarifes sind in dem Verkaufsbüro „Rekord" Lublin, Kapucynska 2 und bei den Auskunftsstellen Krakau, Piotrkow, Rzeszow und Lemberg zum Preise von K. 1. 20 per Stück käuflich.

54.

Kundmachung

des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn in Radom.

Im Bereiche des k. u. k. Heeresbahn im Okkupationsgebiete Russisch Polens werden landesansässige, ehemalige Eisenbahnbedienstete als Lokomotivführer, Lokomotivheizer, Bautechniker, Bauzeichner, Bahnwärter, Bahnrichter, kommerzielle Hilfskräfte, Telegraphisten. Lampisten, Magazins- und Stationsarbeiter, Verschieber, Weichensteller, Zugsbegleiter und Werkstättenarbeiter (Professionisten in Heizhäusern) unter nachstehenden Bedingungen Verwendung finden:

Die Anstellungswerber müssen:

1. Sich zum k. u. k. Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen;

2. die deutsche Sprache zum Dienstgebrauche beherrschen;

3. eine vierwöchige Probedienstleistung bei der Heeresbahn zur Zufriedenheit absolvieren und

4. die vom Kommando der k. u. k. Heeresbahn festgesetzte Prüfung aus den Verkehrs- und Signalvorschriften mit befriedigendem Erfolge ablegen.

Nichteisenbahner, die eine Verwendung bei der Heerenbahn anstreben, können sich unter den im Punkte 1 bis 4 genannten Bedingungen gleichfalls zum Eisenbahnregimente freiwillig assentieren lassen.

Nach zufriedenstellender Absolvierung der Probedienstleistung, wozu auch die erwähnte mit befriedigendem Erfolge abgelegte Dienstprüfung gehört, werden die Assentierten einzelnen Dienststellen (Stationen, Heizhäusern und Betriebs-Sektionen usw.) zugewiesen und bezüglich der Gebühren dem bei der k. u. k. Heeresbahn eingeteilten übrigen Personale gleichgestellt.

Diese Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

a) Bahndienstzulage:

von K 5.— für Lokomotivführer,

von K 3.— für Lokomotivheizer, Telegraphisten, Werkstättenarbeiter, Bautechnike, kommerzielle Hilfskräfte,

von K 2.— für Zugsbegleiter, Bahnwärter, Bauzeichner, Bahnrichter, Verschieber,

von K 1.— für Weichensteller, Lampisten, Magazins- und Stationsarbeiter;

b) Löhnung und Feldzulage eines Pioniers von zusammen 36 h, die volle Kriegsverpflegs-Portion samt Taback in natura oder reluiert per 3 K 12 h per Tag, weiters Bekleidung und Unterkunft.

Die Bahndienstzulagen sub a) werden erst nach absolvierter Probedientleistung bei der Heeresbahn und nach abgelegter Dienstprüfung ausgefolgt werden.

Während der Probezeit werden vorstehende Gebühren sub b) (ohne Bahndienstzulagen) erfolgt.

Gesuche sind an das k. u. k. Eisenbahnersatzbaon zu richten und ehestens bei den zuständigen k. u. k. Kreiskommanden einzubringen.

Es wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Angestellten lediglich im Eisenbahndienste auf Strecken der k. u. k. Heeresbahn westlich der Weichsel verwendet werden.

Auf die Verwendung in einer bestimmten Station oder Strecke kann nicht Anspruch erhoben werden,

Assentierte, die bei der Probedienstleistung nicht entsprechen, bezw. die erwähnte Dienstprüfung nicht bestehen, werden in das nicht aktive Dienstverhältnis zurückversetzt.

Radom, am 20. März 1916.

Der Kommandant der k. u. k. Heerensbahn: Schaible Generalmajor m. p.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Karl Roller

Oberst m. p.

Druckerei Kaminer, Biłgoraj.